Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Hetzerath

vom 01. März 2007

Der Gemeinderat Hetzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Hetzerath werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Hetzerath, den 01. März 2007

Ortsgemeinde Hetzerath

gez. Otmar Mischo (S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath für die Benutzung der Schutzhütte

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betra

1. für Veranstaltungen von Ortsvereine sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag (Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)	20,00 €	
 für interne Veranstaltungen von Ortsvereinen sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, je Tag 	10,00 €	
3. für ortsansässige Benutzer, deren Veranstaltung <u>nicht</u> auf Erwerb ausgerichtet ist, je Tag	10,00€	
4. für auswärtige Benutzer, deren Veranstaltung auf Erwerb ausgerichtet ist, je Tag	20,00€	
Voraussetzung für die Genehmigung ist die Hinterlegung einer Kaution		
bei Nutzungen nach Buchstabe A) Nr. 1 und 4 in Höhe von	20,00€	
bei Nutzungen nach Buchstabe A) Nr. 2 und 3 in Höhe von	10,00€	
Die Kaution wird bei Abnahme der Schutzhütte ohne Beanstandungen zurückgezahlt.		

C) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstaben A) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

B)